

18.7/X. 1915

Urlaube für Maschinisten.

Die beteiligten Ministerien haben in Angelegenheit der Beurlaubung von Wehrpflichtigen der Berufsgruppen der Berufsmaschinisten (Geizer) für landwirtschaftliche Maschinen, Maschinisten für Dampf- und Motorpflüge nachstehendes verfügt: 1. Die Dauer desurlaubes der bereits beurlaubten Berufsmaschinisten (Geizer) für landwirtschaftliche Maschinen wird bis zum 30. Oktober 1915 verlängert. 2. Die Dauer desurlaubes für die zur Bedienung der Dampf- und Motorpflüge beurlaubten Maschinisten wird bis zum 30. November verlängert. 3. Die Urlaubsverlängerungen ad 1 und 2 erfolgen automatisch; die Einbringung von Gesuchen um Urlaubsverlängerung in dem vorangeführten Ausmaß hat zu unterbleiben. 4. Jenen Maschinisten für Dampf- und Motorpflüge, dann für landwirtschaftliche Maschinen, die noch nicht eingerückt sind, kann bereits vor ihrer Einrückung für die Zeit vom Einrückungstermin bis zum 30. Oktober, beziehungsweise 30. November ein Aufschub der Einrückung bis 30. Oktober, beziehungsweise 30. November bewilligt werden. Die Gesuche sind im Wege der unterstehenden politischen Behörden an jenes Ergänzungsbezirkskommando des Heeres oder der Landwehr zu richten, zu dem die betreffenden Landsturmänner einzurücken hätten. Das Bewilligungsrecht ist den Ergänzungsbezirkskommandos übertragen.